Bundesrat Drucksache 40/87

06.02.87

EG - A - Fz

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Kontrolle der Zahlung von Beträgen, die bei der Ausfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen gewährt werden

KOM(87) 9 endg.; Ratsdok. 4351/87

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 5. Februar 1987 - 121 - 680 70 - E - Ag 1205/87 -.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 19. Januar 1987 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu der genannten Kommissionsvorlage ist vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrer Vorlage übermittelte Begründung beigefügt.

BEGRUNDUNG

Die Ausfuhrerstattungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse nehmen einen beträchtlichen Anteil der Ausgaben des EAGFL ein, ungefähr 35%. Aus diesem Grund hat der Rechnungshof einen Sonderbericht über das System zur Zahlung der Ausfuhrerstattungen erstellt (ABl. Nr. L 215 vom 26.8.1985, S. 1).

Der Rechnungshof schlussfolgert, " dass das von den Mitgliedstaaten angewandte globale Kontrollsystem für Ausfuhren landwirtschaftlicher Erzeugnisse derartigen Schwächen aufweist, dass man zu Recht fragen darf, ob die im Zusammenhang mit den Ausfuhren entstehenden Ausgaben im allgemeinen in einer Weise geleistet werden, die im Hinblick auf den Schutz der Gemeinschaftsfinanzen vertretbar ist. "

Der Hof hat schon damals die Gemeinschaftsinstanzen aufgefordert, zu prüfen, auf welche Art " sämtliche im vorliegenden Bericht festgestellte Gefahren durch entsprechende Massnahmen auf gemeinschaftlicher bzw. einzelstaatlicher Ebene künftig reduziert werden könnten. "

In ihrer Antwort an den Rechnungshof hat die Kommission eingeräumt, dass sie bestimmte vom Rechnungshof hinsichtlich den Effizienz der derzeitigen Organisation der Kontrolle vorgebrachte Besorgnisse teilt und dass sie die Möglichkeit der Anwendung von Vorschriften auf Gemeinschaftsebene prüfen wird, die die Organisation und die Gliederung der beiden wichtigsten vom Hof beschriebenen Kontrolltypen vorsieht.

Dieser Verordnungsvorschlag der das Ergebnis dieser Prüfung ist, richtet sich weitgehend nach den Feststellungen des Rechnungshofes. Sein Zweck ist die Festlegung der Bestimmungen für die Kontrolle der Ausfuhr von Agrarerzeugnissen, für die eine Erstattung oder ein anderer Betrag gezahlt wird. Dieser Vorschlag sieht insbesondere die Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Vornahme einer Mindestzahl von Warenstichproben vor. Er erweitert ausserdem die mit der Richtlinie 77/435/EWG (Abl. Nr. L 172 vom 12.7.1977, S. 17) eingeführte Buchführungskontrolle, um zu einer umfassenderen Überwachung des Aussenhandels bei den Ausführern zu gelangen, denen erhebliche Beträge zugute kommen.

Wesentliches Ziel ist es, zu einen einheitlichen Ansatz auf Gemeinschaftsebene und in Hinblick auf ein durch die Mitgliedstaaten durchzuführenden Mindestmass an Kontrollen zu gelangen, um die vom Rechnungshof festgestellten Gefahren für die Gemeinschaftsfinanzen in den gegenwärtig bestehenden einzelstaatlichen Systemen auszuschliessen.

VORSCHLAG FÜR EINE

VERORDNUNG (EWG) DES RATES

über die Kontrolle der Zahlung von Beträgen, die bei der Ausfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen gewährt werden

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3796/85 (2), treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Massnahmen, um sich zu vergewissern, dass die durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) finanzierten Massnahmen tatsächlich und ordnungsgemäss durchgeführt worden sind, um Unregelmässigkeiten zu verhindern und zu verfolgen sowie die infolge von Unregelmässigkeiten oder Versäumnissen abgeflossenen Beträge wiedereinzuziehen.

In seinem Sonderbericht über das System zur Zahlung der Ausfuhrerstattungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse vom 5. Juli 1985 (3) hat der Rechnungshof bei einigen Mitgliedstaaten Unzulänglichkeiten bei der Kontrolle der Zahlung der Erstattungen festgestellt.

Diesem Bericht zufolge würde eine Kombination von Kontrolle der Warenbewegungen und Buchführungskontrolle die besten Garantien bieten und gegenüber dem für die Gemeinschaftsfinanzen zu erwartenden Nutzen keine zu grossen Wirtschaftszwänge oder Verwaltungskosten verursachen.

Im Interesse einer Verbesserung und Harmonisierung der von den Mitgliedstaaten getroffenen Massnahmen erscheint die Einführung eines gemeinschaftlichen Kontrollsystems erforderlich.

Ein solches Kontrollsystem muss sich auf Warenstichproben bei der Ausfuhr, die Überprüfung der Zahlungsanträge durch die Zahlstellen sowie nachträgliche Buchprüfungen bei den betreffenden Unternehmen durch die zuständigen Stellen stützen.

(1) ABl. Nr. L 94 vom 28.4.1970, S. 13
(2) ABl. Nr. L 362 vom 31.12.1985, S. 17
(3) ABl. Nr. C 215 vom 26.8.1985, S. 1

Warenstichproben sind auch bei den Waren erforderlich, die im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens ausgeführt werden.

Die Häufigkeit der Warenkontrollen und des Einsatzes von Testlabors muss angesichts des Anteils der Agrarerstattungen am Gemeinschaftshaushalt erhöht werden.

Die Laboratorien in den Mitgliedstaaten müssen über moderne, geeignete Einrichtungen verfügen, um Ergebnisse mit ausreichender Genauigkeit erzielen zu können.

Die Richtlinie 77/435/EWG des Rates (1) sieht nur bei einer begrenzten Anzahl von Unternehmen Stichprobenkontrollen der Buchführungs- und Geschäftsunterlagen vor.

Zur Ergänzung der Warenkontrollen sind nachträgliche Buchführungskontrollen grundsätzlich bei allen Unternehmen vorzunehmen, die im Zusammenhang mit Ausfuhrvorgängen Erstattungen oder andere Beträge über 50.000 ECU erhalten haben -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Diese Verordnung regelt die Einzelheiten für die Kontrolle der Richtigkeit und der Ordnungsmässigkeit der Vorgänge, die zur Zahlung der Ausfuhrerstattungen und aller anderen Beträge im Zusammenhang mit der Ausfuhr berechtigen. Diese Vorgänge verpflichten die Mitgliedstaaten zu folgenden Kontrollen:

   a) Warenkontrolle vor Gewährung der Ausfuhrgenehmigung anhand der Unterlagen der Ausfuhranmeldung,

   b) Überprüfung der Unterlagen der Zahlungsanträge,

   c) nachträgliche Buchprüfung anhand der Geschäftsunterlagen der Begünstigten, nachstehend "Unternehmen" genannt.

(1) ABl. Nr. L 172 vom 12.7.1977, S. 17

2. Waren im Sinne dieser Verordnung sind Erzeugnisse, für die im Rahmen von Gemeinschaftsbestimmungen der Gemeinsamen Agrarpolitik Zahlungen nach Absatz 1 gewährt werden.

Artikel 2

1. Unbeschadet besonderer Vorschriften, die eine weitergehende Kontrolle fordern, erfolgen die Warenkontrollen nach Artikel 1 durch häufige, unangemeldete Stichproben. In jedem Fall müssen die Stichproben eine repräsentative Auswahl von mindestens 5 % der Ausfuhranmeldungen umfassen, bei denen eine Erstattung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge beantragt wurden.

2. Lässt sich die Übereinstimmung der Ware mit ihrer Bezeichnung im Erstattungsverzeichnis bei der visuellen Prüfung nicht feststellen und erfordert die Klassifizierung eine sehr genaue Kenntnis der Warenbestandteile, so lassen die Zollstellen die Warenbezeichnung durch Analysen in zu diesem Zweck besonders ausgerüsteten Laboratorien überprüfen.

3. Die Kontrollen nach Absatz 1 und 2 erfolgen unbeschadet der Massnahmen, welche die Zollbehörden treffen, damit die Waren das Zollgebiet im gleichen Zustand verlassen wie zum Zeitpunkt der Ausfuhrgenehmigung.

Artikel 3

Die Zahlstellen überprüfen sämtliche für die betreffende Zahlung massgebenden Teile der Zahlungsanträge anhand der zugehörigen Unterlagen und anderer vorliegender Informationen.

Artikel 4

1. Die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten kontrollieren anhand der Geschäftsunterlagen sämtliche Geschäftstätigkeiten der Unternehmen im Rahmen des Aussenhandels, die mit den zu den Zahlungen nach Artikel 1 Absatz 1 berechtigenden Vorgängen in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen können.

2. Die Kontrollen nach Absatz 1 umfassen mindestens die Unternehmen, die während eines Kalenderjahres Zahlungen von über 50.000 ECU erhielten, und erfolgen innerhalb von drei Jahren nach der Erstattung des in Rede stehenden Betrages.

3. Unternehmen, die im Rahmen der Richtlinie 77/435/EWG kontrolliert wurden, werden im gleichen Zeitraum grundsätzlich nicht den Kontrollen gemäss dieser Verordnung unterzogen.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten sorgen für die Koordinierung der Kontrollen, um die Überprüfungen nach Artikel 2 und nach Artikel 3 und 4 bei den einzelnen Unternehmen zu verbinden. Diese Kontrollen erfolgen insbesondere im Falle des Betrugsverdachts auf Veranlassung oder Antrag der Zollstellen, welche die Warenkontrolle durchführen, oder der zuständigen Stellen, die die Zahlungsanträge überprüfen oder die nachträgliche Buchprüfung vornehmen.

Artikel 6

Artikel 1 Absatz 2, Artikel 2 Absatz 3 und Artikel 3 bis 9 der Richtlinie 77/435/EWG gelten als sinngemäss.

Artikel 7

Etwa erforderliche Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates (1). bzw. der entsprechenden Artikel der anderen Verordnungen über gemeinsame Marktorganisationen erlassen.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

---

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1.11.1975, S. 1

FINANZBOGEN

DATUM : 9.12.1986

1. HAUSHALTSPOSTEN : HAUSHALTSANSATZ :

2. BEZEICHNUNG DES VORHABENS :
Vorschlag einer Ratsverordnung über die Kontrolle der Zahlung von Beträgen welche bei der Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse gewährt werden

3. RECHTSGRUNDLAGE : Artikel 43 des Vertrages

4. ZIELE DES VORHABENS : Sicherstellung der Kontrolle der bei der Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse gewährten Beträge

5. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN	12-MONATS-PERIODE	LAUFENDES HAUSHALTSJAHR (86)	KOMMENDES HAUSHALTSJAHR (87)
5.0. AUSGABEN ZU LASTEN			
- DES EG-HAUSHALTES (ERSTATTUNGEN/INTERVENTIONEN) (1)	nicht zu beziffern	nicht zu beziffern	nicht zu beziffern
- NATIONALER HAUSHALTE (2)	nicht zu beziffern	nicht zu beziffern	nicht zu beziffern
- ANDERER SEKTOREN	-	-	-
5.1. EINNAHMEN			
- EIGENE MITTEL DER EG (ABSCHÖPFUNGEN/ ZÖLLE)	-	-	-
- IM NATIONALEN BEREICH	-	-	-
5.0.1. VORAUSSCHAU AUSGABEN			
5.1.1. VORAUSSCHAU EINNAHMEN			

5.2. BERECHNUNGSWEISE :

6.1 XXXX

Fiche d'impact sur les PME et l'emploi du
Projet de Proposition de Règlement Conseil relatif au
contrôle du paiement des montants octroyés à
l'exportation pour les produits agricoles

1. OBLIGATIONS ADMINISTRATIVES DECOULANT DE L'APPLICATION DE LA LEGISLATION SUR LES ENTREPRISES

Le projet prévoit un redéploiement des modalités de contrôle qui ne devrait pas entraîner d'obligations administratives nouvelles pour les entreprises.

2. AVANTAGES POUR L'ENTREPRISE

Non

3. INCONVENIENTS POUR L'ENTREPRISE
(coûts supplémentaires)

Non

4. EFFETS SUR L'EMPLOI

Nul sur les emplois des entreprises.

5. Y A-T-IL EU CONCERTATION PREALABLE AVEC LES PARTENAIRES SOCIAUX ?

Non

6. Y A-T-IL UNE APPROCHE ALTERNATIVE MOINS CONTRAIGNANTE ?

Le redéploiement visé sous 1, conforme aux orientations de la Cour des Comptes, ne devrait pas entraîner de nouvelles contraintes pour les entreprises.